



Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Samstag, 8. Mai 2021

Ihr Zeichen: 13 IFG — 02814 - In 2021 / NA 093
Mein Zeichen: #217646

**Antrag auf Zugang zu Informationen zu dem Ergebnis der juristischen
Prüfung zu Böhmermanns Schmähgedicht
Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die von Ihnen im Bescheid vom 30.04.2021 festgesetzten Gebühren lege ich

W I D E R S P R U C H

ein.

Begründung:

Mit meinem Antrag vom 30. April 2021 beantragte ich mit Berufung auf das IFG die Übersendung folgender Dokumente:

Den Prüfungsbericht mit dem Ergebnis der juristische Prüfung des Bundeskanzleramts zur Frage, ob sich der Jan Böhmermann mit seinem Schmähgedicht auf den türkischen Präsidenten im Jahr 2016 strafbar gemacht hat. Sollte das Ergebnis der Prüfung nicht in einem Prüfungsbericht sondern in anderer Form vorliegen, bitte ich um die Übersendung der entsprechenden Unterlagen.

Darüber hinaus bitte ich um die Übersendung der Kommunikation

- mit der die Prüfung in Auftrag gegeben wurde, sowie jener

- mit der die Bundeskanzlerin über das Ergebnis unterrichtet wurde.

Des Weiteren bitte ich um die Übersendung der Unterlagen, in denen das Ergebnis der Erläuterung der Rechtslage und Staatspraxis sowie der Frage, ob die Entscheidung über die Verfolgungsermächtigung durch das Auswärtige Amt, die Bundesregierung als Kollegialorgan oder die Bundeskanzlerin getroffen werden könne, festgehalten ist.

Mit Ihrem Bescheid vom 30. April gaben Sie meinem Antrag teilweise statt und erhoben eine Gebühr von 30,00 €. Die Gebühren erhoben Sie ohne die voraussichtliche Höhe der Gebühren zuvor anzukündigen.

Bezüglich der Unterrichtung und Beratung des Antragstellers schreibt Schoch:

Eine generelle und automatische Pflicht zur Unterrichtung des Antragstellers über die voraussichtlich entstehenden Kosten besteht nach dem IFG nicht; es fehlt eine Regelung, wie sie z. B. im VIG getroffen worden ist (vgl. Rn. 44). Im Einzelfall kann die Behörde jedoch gemäß § 25 VwVfG einer Pflicht zur Beratung des Antragstellers bzw. zur Erteilung von Auskunft unterworfen sein. Der Antragsteller kann sich vorab an die informationspflichtige Stelle wenden und um Mitteilung zu den zu erwartenden Kosten bitten; die Behörde hat die erbetene Auskunft zu erteilen.

(Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 10 Rn. 45)

Der BfDI hat folgende Rechtsauffassung:

Es ist empfehlenswert, vorab um die Mitteilung der voraussichtlichen Kosten zu bitten. **Die Verwaltungsbehörde muss die Antragstellenden bezüglich der eventuell entstehenden Kosten beraten.** So kann es beispielsweise günstiger sein, Akteneinsicht zu nehmen, als eine schriftliche Auskunftserteilung zu beantragen.

(BfDI: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes - Text und Erläuterung, S. 18, <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO2.html> (Hervorhebung durch mich))

Bei meinem Antrag vom 7. April schrieb ich:

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Damit bat ich um Auskunft über die voraussichtliche Höhe der Gebühren. Wie weiter oben dargelegt, wären Sie verpflichtet gewesen mich die über die Höhe der Kosten zu informieren und mich dazu zu beraten. Stattdessen schrieben Sie nur allgemein in Ihrem Schreiben vom 9. April:

Zudem weise ich darauf hin, dass je nach Arbeitsaufwand für die Bearbeitung Ihrer IFG-Anfrage Kosten entstehen können. Einzelheiten regelt hier die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), die Sie im Internet unter <http://bundesrecht.juris.de/ifggebv/index.html> einsehen können und nach der die Übersendung von Dokumenten keine gebührenfreie einfache Auskunft darstellt.

Dies kann nicht als Beratung nach § 25 VwVfG gelten, da diese Sätze Teil eines des Standardschreibens sind und nicht auf den individuellen Sachverhalt eingehen. Außerdem wird keine Prognose über die Höhe der entstehenden Kosten abgegeben. Bei einer Beratung hätten Sie mich darüber hinaus über verschiedene Alternativen (z. B. über einen Teil der Informationen zu verzichten) informieren müssen. Dies wurde aber in ihrem Schreiben nicht getan. Weitere Nachrichten von Ihnen in dieser Angelegenheit folgten, mit Ausnahme des Bescheids, bei dem die Gebühren festgesetzt wurden, nicht.

Die Behauptung, dass die Übersendung von Dokumenten keine gebührenfreie einfache Auskunft darstelle, ist falsch. Das zeigt sich schon allein daran, dass Sie in der Vergangenheit bereits Anfragen durch das Übersenden von Dokumenten beantwortet haben, ohne dabei Gebühren zu erheben.¹ Damit ist dieser Teilsatz weniger als Information über die voraussichtlichen Kosten, sondern vielmehr als Abschreckung für Antragssteller, zu verstehen.

Ich weise darauf hin, dass Widersprüche gegen Gebührenbescheide – auch wenn diese abgelehnt werden – kostenlos sind (vgl. VG Berlin – 2 K 131.10²).

Mit freundlichen Grüßen



1 Siehe z. B. AZ 13 IFG – 02814 – In 2020 / NA 173 (<https://fragdenstaat.de/a/192623>)

2 <https://openjur.de/u/2314824.html>

--

Anfragen: 217646

Antwort an: [REDACTED] [@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

